Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2020073/2 (I)

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **23.07.2020** TOP: **2.15**
Amt: **Abteilung 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2020073/2 (I)**
		Az.:	erstellt am: **08.06.2020**

Betreff

Weisung an den Stimmführer der Stadt Köthen (Anhalt) im Abwasserverband Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.06.2020: Hauptausschuss	23.06.2020	zurückgestellt
2	23.07.2020: Stadtrat	23.07.2020	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1.
Der Stimmführer und sein Stellvertreter wurden für die Verbandsversammlung des AV Köthen bereits mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.07.2019 (Beschluss-Nr.: 19/StR/01/007) bestimmt.

2.
Folgende Weisung als (interne) Verfahrensweise wird zur Bestimmung des Stimmverhaltens des Stimmführers (bzw. dessen Stellvertreter) – gleich ob bei Abstimmungen oder Wahlen – festgelegt:

I.
Soweit ein imperatives Mandat (§ 11 Abs.3 GKG LSA) für die Vertreter in der Verbandsversammlung durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen wurde, ist der Stimmführer an dieses Mandat gebunden.

II.
Der Stimmführer oder dessen Stellvertreter hat andernfalls vor einer Beschlussfassung im AV Köthen die Voten der in die Verbandsversammlung des AV Köthen entsandten Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) einzuholen. Hierzu soll – im Regelfall – eine formlose Zusammenkunft der stimmberechtigten Vertreter erfolgen; eine schriftliche Einholung (auch

per E-Mail) ist zulässig.

II. a)
In dieser Beratung ist das Abstimmungsverhalten des Vertreters, welcher der Stimmführer in der Verbandsversammlung bekannt gibt festzulegen.

II. b)
Hierüber ist ein Protokoll zu führen.

II c)
Anträge von einzelnen Vertretern an die Verbandsversammlung werden ebenfalls in dieser Beratungsrunde gestellt, vorberaten und abgestimmt, ob sie in der Verbandsversammlung eingebracht werden.

II d)
Sollten in der Verbandsversammlung spontan Anträge gestellt werden, so beantragt der Stimmführer eine Auszeit zur Beratung der Vertreter um das Abstimmungsergebnis der Stadt Köthen (Anhalt) festzulegen.

III.
Soweit im internen Abstimmungsprozess der Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ gestimmt haben, hat der Stimmführer die Stimmen der Stadt Köthen (Anhalt) einheitlich mit „Ja“ abzugeben.

IV.
Soweit im internen Abstimmungsprozess der Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen mit „Nein“ gestimmt haben, hat der Stimmführer die Stimmen der Stadt Köthen (Anhalt) einheitlich mit „Nein“ abzugeben.

V.
Soweit im internen Abstimmungsprozess der Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen mit „Enthaltung“ gestimmt haben, hat der Stimmführer die Stimmen der Stadt Köthen (Anhalt) einheitlich mit „Enthaltung“ abzugeben.

VI.
Soweit im internen Abstimmungsprozess der Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen weder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt haben, hat der Stimmführer die Stimmen der Stadt Köthen (Anhalt) einheitlich mit „Enthaltung“ abzugeben; sofern eine Enthaltung nicht zulässig sein sollte, stimmt der Stimmführer mit „Nein“ ab.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 11 Abs. 4 GKG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 22.06.2018 wurden zum 01.07.2018 das Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt und andere kommunalrechtliche Vorschriften geändert (siehe GVBl. LSA Nr. 11 vom 29.06.2018).

Unter anderem wurde der § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) geändert. Dieser sieht nun in Absatz 4 Satz 3 und 4 vor, dass die Stimmen eines Verbandsmitgliedes einheitlich abzugeben sind. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat derzeit 6 Vertreter im Abwasserverband Köthen.

Mit Beschluss vom 02.07.2019 (Beschluss-Nr,: 19/StR/01/006) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) folgende Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt:

1. (CDU) Jens Schneider
2. (CDU) Roman Schönemann
3. (Linke) Frank Ressel
4. (SPD) Thomas Winkler
5. (AfD) Jennifer Zerrenner
6. (FDP) Christiane Lange

Mit Beschluss vom 02.07.2019 (Beschluss-Nr.: 19/StR/01/007) wurde durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) Herr Jens Schneider zum Stimmführer nach § 11 Abs. 4 GKG LSA sowie Herr Frank Ressel zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Die Kommunalaufsicht hat anlässlich ihrer Erfahrungen aus den Sitzungen der Verbandversammlung des AV Köthen angeregt, dass Verfahren für das Abstimmungsverhalten des Stimmführers nochmals abschließend im Stadtrat zu beraten. Daher wurde für die Sitzung des Stadtrates am 19.09.2019 seitens der Verwaltung eine Beschlussvorlage eingebracht, mit der die vorgeschlagene interne Verfahrensweise beschlossen werden sollte.

In der Vorberatung im Hauptausschuss am 10.09.2019 wurde deutlich, dass eine Mehrheit der Stadträte eine Regelung auf Landesebene zumindest in Form eines Erlasses wünscht. Die Verwaltung wurde beauftragt, sich an den Städte- und Gemeindebunde Sachsen-Anhalt (SGSA) zu wenden, damit dieser auf die Landesregierung zugehen möge.

Mit Schreiben vom 19.09.2019 ist der Hauptverwaltungsbeamte dieser Forderung nachgekommen und hat den SGSA angeschrieben, verbunden mit der Bitte, dass der SGSA beim zuständigen Ministerium für die kommunale Praxis eine landeseinheitliche Regelung in Form zumindest eines Erlasses anregt.

Der SGSA hat mit Schreiben vom 07.10.2019 geantwortet und sah wegen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie keinen Anlass, sich für eine landeseinheitliche Regelung einzusetzen. Es wurde ergänzend mitgeteilt, dass der seitens der Verwaltung angedachte Beschlussvorschlag eine angemessene Verfahrensregelung vorsah. Das Schreiben des SGSA wird als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Nachdem nunmehr die Kommunalaufsicht erneut mit E-Mail vom 25.05.2020 angeregt hat, dass eine Verfahrensreglung durch den Stadtrat getroffen werden soll, wurde der damalige Beschlussvorschlag überarbeitet. Einige Anmerkungen der Stadträte aus der Sitzung des

Hauptausschusses vom 10.09.2019 wurden aufgegriffen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt daher, die obige Weisung gegenüber dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter seitens des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.

Anlage1-AntwortSGSA.pdf

RdVfg. 14-20 Stimmführerschaft, Stimmabgabe in der VV.pdf